

V. Was verdanken wir der Gemeinde?

1. Wie ist eine Landgemeinde eingerichtet?

Die Einrichtungen der Landgemeinden in Preußen beruhen auf folgenden Gesetzen¹⁾:

Rheinische Gemeindeordnung 1845 und 1856 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1887);

Westfälische Landgemeindeordnung 1856 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1886);

Hannoversche Landgemeindeordnung 1859 (ergänzt durch die Kreisordnung von 1884);

Landgemeindeordnung für Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg und Sachsen 1891 (ergänzt 1902);

desgl. für Schleswig-Holstein 1892;

desgl. für Hessen-Nassau 1897;

Hohenzollernsche Gemeindeordnung 1900.

Danach sind z. B. die Landgemeinden in Hessen-Nassau im wesentlichen folgendermaßen eingerichtet:

A. Angehörige einer Landgemeinde sind diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Gemeindeglied (Ortsbürger, Gemeindebürger, Bürger) ist jeder männliche Gemeindeangehörige, welcher über 24 Jahre alt ist, einen eigenen Hausstand besitzt, Angehöriger des Deutschen Reiches ist, die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, seit 2 Jahren in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat, keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem

entweder ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt

oder von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mk. an Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist

oder zu einer Einkommensteuer von mindestens 4 Mk. veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mk. hat.

¹⁾ Die im folgenden angeführten preussischen Gesetze sind veröffentlicht in der „Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten“, welche, nach Jahrgängen geordnet, auf jeder Bürgermeisterei und außerdem bei vielen sonstigen Behörden vorhanden ist.